OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000210/5/ER

Datum:
Linz, 9. November 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2. Februar 2017, GZ: BHGMVetR-2016-404718/12-BT, wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als

- Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Strafverfahren diesbezüglich eingestellt wird;
- in Spruchpunkt 2.) der letzte Satz entfällt, die Strafe auf 200,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden) herabgesetzt wird und die verletzte Verwaltungsvorschrift wie folgt zu lauten hat „§ 38 Abs 3 iVm § 17 Abs 1 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2013“;
- hinsichtlich Spruchpunkt 3.) die verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten hat: „§ 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2013“, der letzte Satz dieses Spruchpunkts durch den Satz: „*Durch die Vernachlässigung der Wasserversorgung haben Sie den Tieren zumindest am 17. November 2016 ungerechtfertigt Leiden zugefügt*.“ ersetzt und die verhängte Verwaltungsstrafe auf 250,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 40 Stunden) herabgesetzt wird.

Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich Spruchpunkt 1.) hat der Beschwerdeführer weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2.) hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 20,-- Euro.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3.) hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt 25,-- Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Februar 2017, GZ: BHGMVetR-2016-404718/12-BT, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen zu je 750,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 120 Stunden) wie folgt:

„Aufgrund den Feststellungen bei den durchgeführten Lokalaugenscheinen am 15.11.2016, 16.11.2016 und 17.11.2016 - gegen 11:00 Uhr und gegen 14:26 Uhr - auf einer Weide neben dem Objekt in A, F 45, durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Herrn Mag. R G, bei den Lokalaugenscheinen am 17.11.2016 waren Sie persönlich anwesend, haben Sie als Halter von drei Schafen zu verantworten, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten wurden:

1.) Sie haben die drei Schafe auf der Weide gehalten ohne diesen trotz Erfordernis einen Schutz vor den herrschenden widrigen Witterungsbedingungen im Sinne des § 19 TSchG, wo normiert wird, dass Tiere die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen für ihr Wohlbefinden zu schützen sind, anzubieten. Die Tiere hatten auch keine überdachte, trockene, eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung. Gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes haben Sie durch die Haltung der drei Schafe ohne Möglichkeit sich vor den widrigen Witterungsbedingungen zu schützen die Unterbringung derart vernachlässigt, dass den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden.

2.) Obwohl der Futterbedarf nicht ausreichend durch die Weide gedeckt war, haben Sie den Tieren kein zusätzliches Raufutter angeboten. Sie haben die drei Schafe somit entgegen der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 TSchG, wo normiert wird, dass die Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf des Tieres entsprechen müssen, gehalten. Gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes haben Sie durch die Vernachlässigung der Ernährung bzw. Betreuung den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt.

3.) Obwohl § 17 Abs. 3 TSchG normiert, dass Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben müssen, haben Sie den von Ihnen gehaltenen Schafen kein Trinkwasser angeboten. Gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes müssen die Schafe stets Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. Durch die Vernachlässigung der Wasserversorgung haben Sie den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1.) § 5 Abs. 2 Z. 13 iVm § 19 iVm. § 38 Abs. 1 Z. 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I 118/2004 idgF.

Zu 2.) § 5 Abs. 2 Z. 13 iVm § 17 Abs. 1 iVm § 38 Abs. 1 Z. 1 TSchG idgF.

Zu 3.) § 5 Abs. 2 Z. 13 iVm § 17 Abs. 3 iVm § 38 Abs. 1 Z. 1 TSchG idgF.“

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Der Sachverhalt ergibt sich aufgrund der Feststellungen bei den durchgeführten Lokalaugenscheinen am 15.11.2016, 16.11.2016 und 17.11.2016 - gegen 11:00 Uhr und gegen 14:26 Uhr - auf einer Weide neben dem Objekt in A, F 45, durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Herrn Mag. R G. Bei den Lokalaugenscheinen am

17.11.2016 waren Sie persönlich anwesend. Der Amtstierarzt hat die dabei festgestellten Mängel bei der Haltung von Schafen in einem Aktenvermerk vom 29.11.2016, Zahl: Vet30-2/15-2016, festgehalten. Der Anzeige wurden auch mehrere Fotos angeschlossen.
(...)
Am 10.01.2017 sind Sie persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden erschienen und haben eine Rechtfertigung zu den angelasteten Verwaltungsübertretungen abgegeben. Mit E-Mail vom 11.01.2017 wurde der Amtstierarzt - Mag. R G - ersucht eine ergänzende Stellungnahme zu Ihrer Rechtfertigung abzugeben. Noch am gleichen Tag gab der Amtstierarzt folgende Stellungnahme, Zahl: Vet30-2/1-2017, ab:
„Zu Punkt 2: Kann der Futterbedarf nicht ausreichend aus der Weide gedeckt werden, muss zusätzlich artgerechtes Futter angeboten werden. Artgerechtes Futter für einen Wiederkäuer, wäre Raufutter, Äpfel und Brot als Grundfutter nur in geringen Mengen zu füttern, da es sonst zu Störungen der Pansenfunktion kommt. Ein Übermaß an Äpfeln und Brot kann zu einer Erkrankung der Tiere führen. Die von T angegebene Menge erscheint im absolut oberen Bereich und kann durchaus bereits zu Verdauungsstörungen führen. Bei keiner der 4 vor Ort Kontrollen (2x war Herr T nicht zu Hause), konnte ich Reste von Äpfeln oder Brot vorfinden, auch keine leeren Futterbehältnisse. Weiters konnte ich niemals Raufutter feststellen. Wie bereits angeführt, ist Raufutter für Wiederkäuertiere (zB Schafe) für eine artgerechte Fütterung jedenfalls erforderlich. Durch die falsche Fütterung bzw. die Unterlassung der Zuführung von Raufutter, wurden den Tieren jedenfalls Leiden und Schmerzen zugefügt.
Zu Punkt 3: Bei allen vier vor Ort Kontrollen konnte ich keinen vorhandenen Zugang der Tiere zu Wasser feststellen. Beim letzten Lokalaugenschein fragte ich Herrn T in Anwesenheit der Polizei, wo hier die Tiere Wasser bekommen. Er antwortete darauf, dass er mir das nicht zeigen müsse. Dann sprach er vom Überwasser seiner Quelle, welches in einer Rinne durch das Gehege läuft. Im den von ihm angegebenen Bereich war dichter Bodenbewuchs und ich konnte keine offene Wasserfläche feststellen. Auch unter dem Bewuchs deutete nichts auf Wasser hin. Die Tiere hatten zum Zeitpunkt der Kontrollen definitiv keinen Zugang zu Wasser obwohl sie jedenfalls ständig Zugang zu Wasser haben müssen. Es handelt sich um einen schweren Mangel bei der Tierhaltung.“ Der Amtstierarzt hat dieser Stellungnahme noch weitere Fotos angeschlossen.
(...)
Über diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wie folgt erwogen:
Zu 1.) Gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes haben Sie die drei Schafe auf der Weide gehalten ohne diesen einen Schutz vor den zu den Kontrollzeitpunkten herrschenden widrigen Witterungsbedingungen, auf den Fotos ist ersichtlich, dass auf Teilen der Weide sogar Schnee lag, im Sinne des § 19 TSchG, wo normiert wird, dass Tiere die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich, im gegenständlichen Fall wäre dieser erforderlich gewesen, vor widrigen Witterungsbedingungen für ihr Wohlbefinden zu schützen sind, anzubieten. Die Tiere hatten auch keine überdachte, trockene, eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung. Sie gaben in Ihrer Stellungnahme vom 10.01.2017 bekannt, dass Ihnen bewusst sei, dass Sie die Tiere ca. 2 Wochen entgegen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Unterstand im Sinne des § 19 TSchG auf der Weide gehalten haben. Diese Tat hätten Sie jedoch nicht vorsätzlich begangen sondern Ihnen wären die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einfach nicht bekannt gewesen. Dazu hält die Behörde fest, dass sich ein Tierhalter bevor er Tiere in seine Obhut nimmt über die Anforderungen an die Haltung zu informieren hat. Ihre Ausführungen, wonach die Bestimmungen einfach nicht bekannt waren, können den angelasteten Tatvorwurf nicht entkräften. Gemäß den

Feststellungen des Amtstierarztes haben Sie durch die Haltung der drei Schafe ohne Möglichkeit sich vor den herrschenden widrigen Witterungsbedingungen zu schützen die Unterbringung derart vernachlässigt, dass den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden.

zu 2.) Der Amtstierarzt hat festgestellt, dass der Futterbedarf nicht ausreichend durch die Weide gedeckt war und Sie trotzdem kein zusätzliches Raufutter, welches bei einer artgerechten Fütterung von Schafen jedenfalls erforderlich ist, angeboten haben. In Ihrer Rechtfertigung haben Sie mitunter bekannt gegeben, dass Sie die Tiere täglich mit Äpfel und Brot (ca. 2-3 Kübel pro Tag) gefüttert haben. Gemäß den fachkundigen Feststellungen des Amtstierarztes dürfen Schafen Äpfel und Brot als Grundfutter nur in geringen Mengen gefüttert werden, da es sonst zu Störungen der Pansenfunktion und somit zu einer Erkrankung der Tiere kommt. Die von Ihnen angeführte Menge an Äpfeln und Brot befindet sich gemäß den Ausführungen des Amtstierarztes jedoch im absolut oberen Bereich und kann durchaus bereits zu Verdauungsstörungen führen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch bestätigt, dass Sie den Tieren kein Raufutter angeboten haben. Für die Behörde ist jedenfalls erwiesen, dass Sie keine artgerechte Fütterung im Sinne des § 17 Abs. 1 TSchG durchgeführt haben. Der Amtstierarzt hat auch festgestellt, dass durch die falsche Fütterung bzw. die Unterlassung der Zuführung von Raufutter die Ernährung bzw. Betreuung derart vernachlässigt wurde, dass den Tieren jedenfalls ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden. Die Angaben in Ihrer Rechtfertigung sind nur Schutzbehauptungen und können die angelastete Verwaltungsübertretung nicht entkräften.

zu 3.) Obwohl § 17 Abs. 3 TSchG normiert, dass Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben müssen, haben Sie den von Ihnen gehaltenen Schafen gemäß den Feststellungen des Amtstierarztes kein Trinkwasser angeboten. Sie haben in Ihrer Rechtfertigung angeführt, dass das Überwasser der Hausquelle, welches innerhalb des Geheges unterirdisch in Richtung Wohngebäude fließt, die Tiere mit Wasser versorgen würde. Die Tiere könnten sich kurz vor dem Wohnhaus aus einer offenen Rinne, welche ca. 0,5 Meter lang und ca. 10 cm breit wäre, mit Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgen. Der Amtstierarzt hat dazu festgehalten, dass er bei keiner seiner vier Lokalaugenscheinen einen Zugang der Tiere zu Wasser feststellen konnte. Im Zuge des letzten Lokalaugenscheines hätten Sie bereits auf diese offene Rinne verwiesen. Der Amtstierarzt konnte in dem von Ihnen angegebenen Bereich dichten Bodenbewuchs, jedoch kein Wasser bzw. keine offene Wasserquelle, feststellen. Auch unter dem Bewuchs deutete nichts auf Wasser hin. Auf den angefertigten Fotos ist auch keinerlei offene Wasserrinne bzw. ein Tränkebereich für die Tiere festzustellen. Die Behörde hält fest, dass Ihre Angaben in der Rechtfertigung daher bloß Schutzbehauptungen sind und die angelstete Verwaltungsübertretung nicht entkräften können. Es ist erwiesen, dass die Tiere bei keiner der vier Kontrollen Zugang zu Wasser hatten. Dies stellt einen schweren Mangel bei der Tierhaltung dar. Den Ausführungen des Amtstierarztes zu Folge müssen Schafe ständig Zugang zu Wasser von geeigneter Qualität haben. Durch die Vernachlässigung bei der Wasserversorgung haben Sie die Ernährung und Betreuung der Tiere derart vernachlässigt, dass den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden.
Für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ist aufgrund des gesamten Sachverhaltes erwiesen, dass Sie in allen drei Punkten den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt haben. Da keine nachvollziehbaren

Schuldausschließungsgründe geltend gemacht bzw. festgestellt wurden, ist auch das subjektive Tatbestandselement erfüllt. Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund der eindeutigen Aktenlage und der Feststellungen des Amtstierarztes nicht mehr erforderlich." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Erfüllung des subjektiven Tatbestands und zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der dieser beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Begründend führte der Bf Folgendes aus:

„Zur Vorgeschichte des gegenständlichen Strafverfahrens.

Am 17.11.2016 hat der Beschuldigte auf seinem Grundstück im Ortsteil F einen ihm unbekannten Mann vorgefunden, welcher dem Beschuldigten ohne sich vorzustellen vorgeworfen hat, dass er Tierquälerei betreiben würde. Dem Beschuldigten war zu diesem Zeitpunkt aus Erzählungen bereits bekannt, dass im Großraum A laufend gegen Schafhalter Anzeigen erstattet werden. Der Beschuldigte hat daher angenommen, dass es sich bei dem betreffenden Mann um eine solche Person handelt, welcher Anzeigen erstattet. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die betreffende Person unangemeldet und unerlaubt auf sein Grundstück begeben hat, war der Beschuldigte aufgebracht und hat die betreffende Person aufgefordert umgehend sein Grundstück zu verlassen. Erst als am selben Tag die betreffende Person mit der Polizei wieder beim Beschuldigten erschienen ist stellte sich heraus, dass es sich bei der betreffenden Person um den Amtstierarzt Dr. G gehandelt hat.

Zu den gehaltenen Schafen:

Der Beschuldigte verfügt selbst über kein Eigenvieh. Er lässt jedoch seit 20 Jahren seine landwirtschaftlichen Flächen von Schafen beweiden, welche ihm von einem ortsansässigen Bauer überlassen werden. Nach Abweiden der eingezäunten Schafkoppeln werden diese Schafe vom Eigentümer wieder abgeholt und während der Winterzeit in geeigneten Unterkünften gehalten.

Erst wenige Tage vor dem 17.01.2016 hat der Tiereigentümer die betreffende Schafkoppel noch besichtigt und gemeint, dass drei Schafe aufgrund des noch ausreichend vorhandenen Grünfutters noch zwei bis drei Wochen in der Koppel bleiben könnten.

Der Beschuldigte betreibt die Beweidung seiner landwirtschaftlichen Flächen auf die beschriebene Art und Weise bereits seit 20 Jahren, wobei es bis zum gegenständlichen Fall keinerlei Beanstandungen gegeben hat. Es ist auch während der ganzen Zeit kein einziges Schaf in den Koppeln des Beschuldigten zu Schaden gekommen oder erkrankt oder gar eingegangen.

Zu den einzelnen Vorwürfen wird folgendes ausgeführt:

1) Zunächst wird der Vorwurf erhoben, dass den Tieren Schmerzen und Leid zugefügt wurde, weil sie nicht ausreichend vor widrigen Witterungsbedingungen geschützt waren. Gemäß § 19 Tierschutzgesetz fordert das Gesetz zunächst lediglich, dass Tiere, welche vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind vor widrigen Witterungsbedingungen zu schützen sind. Das Vorhandensein eines Unterstandes wird bei im freien gehaltenen Schafen vom Tierschutzgesetz zunächst grundsätzlich nicht gefordert. Die Tierschutzverordnung verlangt einen Unterstand für Schafe explizit nur dann, wenn die Schafe ganzjährig im freien gehalten werden. Im gegenständlichen Fall ist es so, dass die

betreffende Schafkoppel sich am Waldrand befindet und die Schafkoppel im Bereich der Waldgrenze von 30 bis 40 jährigen Schirmfichten überwachsen wird. Unter diesen Schirmfichten finden die Schafe jedenfalls einen trockenen Platz und auch ausreichend Schutz vor Regen und Wind aber auch vor Sonneneinstrahlung, die den Schafen oft mehr zusetzt, als Kälte und Wind.
In Anbetracht der gegebenen Situation war für die gehaltenen Schafe ein ausreichender natürlicher Witterungsschutz vorhanden, sodass die Errichtung eines Unterstandes im gegenständlichen Fall nicht notwendig ist.
2) Des Weiteren wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass der Futterbedarf der drei Schafe nicht ausreichend durch Weide gedeckt war und kein zusätzliches Raufutter angeboten wurde.
Dieser Vorwurf ist unzutreffend. Selbst auf den im Akt befindlichen Fotos ist deutlich erkennbar, dass für die gehaltenen drei Schafe noch ausreichend Grünfutter auch mit frischen Blattanteilen, Brombeerblätter udgl. vorhanden ist.
Zusätzlich haben die Schafe täglich getrocknetes Brot und Äpfel in artgerechten Umfang erhalten, sodass die Tiere keinesfalls unter Hunger gelitten haben. Die auf den im Akt befindlichen Fotos abgebildeten Schafe vermitteln keinesfalls den Eindruck von abgemagerten oder kümmernden Tieren, vielmehr vermitteln die Schafe den Eindruck, dass es sich um wohlgenährte und gesunde Tiere handelt. Insbesondere leiden die abgebildeten Schafe nicht an Durchfall, welcher auf Verdauungsprobleme schließen ließ.
Der Vorwurf, dass die betreffenden Tiere nicht art- oder sachgerecht gefüttert wurden ist daher mit Entschiedenheit zurückzuweisen und durch nichts belegt.
3) Schließlich wird gegen den Beschuldigten der Vorwurf erhoben er hätte den Schafen kein Trinkwasser angeboten. Auch dieser Vorwurf ist verfehlt. In der betreffenden Koppel verläuft eine private Wasserleitung. Das Überwasser aus der betreffenden Quelle fließt in der Koppel ein Stück in eine offene Rinne und zwar in ausreichender Menge, sodass sich die Schafe in dieser offenen Rinne ausreichend mit Trinkwasser versorgen können. Entgegen den Behauptungen des Amtstierarztes und den Vorwürfen der Behörde haben die betreffenden Tiere daher unter keinerlei Mangel gelitten.
Der Vorwurf, dass die Tiere durch unsachgemäße Haltung Schmerzen und Leid erlitten hätten ist nicht haltbar und völlig verfehlt.
Zum Beweis dafür, dass die Tiere in der Koppel über ausreichend Witterungsschutz durch die vorhandenen Bäume verfügten und das sich die Tiere ausreichend mit Trinkwasser versorgen konnten beantragt der Beschuldigte die Durchführung eines Ortaugenseheines.
Unabhängig davon, dass der Beschuldigte kein rechtswidriges strafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt hat ist die verhängte Geldstrafe bei weitem überhöht. Diese entspricht etwa dem zweifachen Monatseinkommen des Beschuldigten und ist daher jedenfalls zu hoch bemessen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 8. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2017. Der Antrag des Bf auf Durchführung eines Lokalaugenscheins war abzuweisen, zumal ein Lokalaugenschein nicht geeignet ist, die Versorgung der Tiere mit Futter und

Wasser im vorgeworfenen Tatzeitraum, der mittlerweile rund ein Jahr zurückliegt, zu beweisen. Der damalige Bewuchs der Weide und die Frage, ob die ggst Quelle damals „Überwasser“ geführt hat, lassen sich durch einen Lokalaugenschein nicht mehr rekonstruieren. Darüber hinaus ergeben sich die erforderlichen Nachweise bereits aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der Beschirmung der Weide war die Durchführung eines Lokalaugenscheins nicht erforderlich, da diese bereits aus den im Akt einliegenden Fotos ersichtlich ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 15., 16. und 17. November 2016 führte der Amtstierarzt der belangten Behörde Augenscheine auf einer von drei Schafen beweideten Koppel des Bf durch. Die Schafe befanden sich bereits seit rund drei Wochen auf dieser Weide.
Den Schafen wurde kein künstlicher Witterungsschutz angeboten. Im Zeitraum der drei Augenscheine herrschten nachts tiefe Temperaturen, es war bewölkt und die Weide war teilweise mit Schnee bedeckt. Am westlichen Rand ist die Weide mit Schirmfichten bewachsen, deren Äste über den Weidezaun reichen. Der westliche Rand der Weide befindet sich hangaufwärts, die nach Osten geneigte Weide ist durch die Hanglage und die westlich befindlichen Bäume vor Wind geschützt. Die Schafe verfügten über eine mehrere Zentimeter dicke Wolle.
Den Schafen wurde kein Raufutter zugefüttert, die Schafe versorgten sich ua. durch eine auf der Weide befindliche Brombeerhecke mit Raufutter. Die Schafe waren zum Zeitpunkt der Augenscheine mindergut genährt.
Den Schafen wurden keine Behältnisse mit Wasser zur Verfügung gestellt. Auf der Weide befindet sich der Überlauf einer Quelle, der – so die Quelle ausreichend Wasser führt – auf der Weide zutage tritt. Der Überlauf fällt immer wieder trocken. Der – allfällig vorhandene – Überlauf wurde auf der Weide durch ein Rohr geleitet, das an einer Stelle offen zutage tritt und einen rund 50 cm langen, 10 cm breiten Graben auf der Weide mit Wasser versorgt. Das Wasser wird am unteren Ende dieses Grabens in keinem Behälter zurückgehalten, sondern durch ein anderes Rohr wieder gesammelt und abgeleitet. Dieses Rohr tritt außerhalb des Weidezauns wieder zutage. Dieses – außerhalb des Zauns befindliche – Rohr wurde beim Augenschein am 17. November 2016 fotografiert. Auf dem Foto ist zu erkennen, dass das Rohr kein Wasser führte. Zumindest am 17. November 2016 führte der Quellenüberlauf, der zur Wasserversorgung der ggst Schafe verwendet wurde, kein Wasser.

Der Bf ist Pensionist und bezieht eine Pension iHv 1.400,-- Euro 14 Mal jährlich, ist Eigentümer mehrerer Häuser, hat Schulden iHv 24.000,-- Euro und keine Sorgepflichten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Aussagen des Bf und jenen der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, sowie den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergänzend vom Bf vorgelegten Fotos.

Die Lage der Weide und der Bewuchs ergeben sich einerseits aus den im Akt einliegenden Fotos, andererseits aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Zeugen und des Bf.
Dass den Tieren kein Raufutter zugefüttert wurde, ergibt sich aus der Aussage des Bf. Dass die Tiere mindergut genährt waren, ergibt sich aus den Aussagen des zeugenschaftlich einvernommenen Amtstierarztes der belangten Behörde und der damit inhaltlich übereinstimmenden Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Tierbesitzers. Dieser sagte aus, dass die Tiere, als er sie kurz nach den Augenscheinen abholte, in einem „soliden“ Zustand gewesen seien, was bedeute, dass sie keinesfalls fett, aber ausreichend ernährt gewesen seien. Die Tiere seien in einem zuchttauglichen Zustand gewesen. Tiere, die von einer Alm kämen, wären in einem solchen Zustand. Der Vertreter der Tierschutzombudsmannschaft führte zu dieser Aussage aus, dass diese Beschreibung genau dem Fachterminus „mindergut“ entspreche, den der Amtstierarzt verwendet habe.
Dass den Schafen kein Wasser in Behältnissen angeboten wurde, ergibt sich aus der Aussage des Bf, der ausführlich erklärte, warum seines Erachtens der Überlauf der Quelle als Wasserangebot für die Tiere ausreichte. Dass dieser Überlauf immer wieder trocken fällt, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage des Bf, der aber einschränkte, dies passiere nur, wenn es zwei Monate nicht regne. Dass der Überlauf die Weide zumindest am 17. November 2016 nicht mit Wasser versorgte, ergibt sich aus einem im Akt einliegenden Foto, auf dem deutlich sichtbar ist, dass jenes (beim Augenschein fotografierte) Rohr, das das Wasser unterhalb des Zauns von der Weide ableitet, kein Wasser führte. Auf Vorhalt dieses Fotos bestätigte auch der Bf, dass im Rohr kein bzw „höchstens minimal“ Wasser rinne. Ob der Überlauf Wasser führt, sei davon abhängig, wie viel es regnet. Es höre auch immer wieder zu rinnen auf. Somit ist erwiesen, dass der Überlauf der Quelle immer wieder trocken fällt. Dass dies auch zumindest am 17. November 2016 der Fall war, ist durch das im Akt einliegende Foto erwiesen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 5 Abs 1 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 114/2012, ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
Gemäß Abs 2 Z 13 par.cit. verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer

Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 17 Abs 1 TSchG müssen Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

Die Verabreichung des Futters hat gemäß Abs 2 par.cit. die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

Gemäß Abs 3 par.cit. müssen die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

Gemäß § 19 TSchG sind Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG begeht, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

Wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht gemäß Abs 3 par.cit. eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500 Euro zu bestrafen.

Gemäß Punkt 2.8. der Anlage 3 der 1. Tierhaltungsverordnung – 1.THVO, BGBl. II Nr. 485/2004 in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. II Nr. 61/2012, der die ganzjährige Haltung von Schafen im Freien regelt, muss für jedes gehaltene Tier eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

III.2.1.1. Unter Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, er habe die Haltung der drei Schafe ohne Möglichkeit sich vor den widrigen Witterungsbedingungen zu schützen die Unterbringung derart vernachlässigt, dass den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt wurden.

Die Anlage 3 der ersten Tierhaltungsverordnung regelt die Haltung von Schafen. Besondere Bestimmungen finden sich darin insbesondere für die Haltung in Ställen sowie unter Punkt 2.8. für die *ganzjährige* Haltung im Freien.
Für die *vorübergehende* Haltung im Freien findet sich hingegen keine gesonderte Norm in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung.

Punkt 12 der Richtlinie 98/58/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere regelt, dass Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und Gefahren für die Gesundheit zu schützen sind.
Punkt 12 der zitierten Richtlinie wurde durch § 19 TSchG umgesetzt (vgl RV zu BGBl I 118/2004).

§ 19 TSchG regelt, dass Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, soweit erforderlich, vor widrigen Witterungsbedingungen (...) zu schützen sind.

§ 19 TSchG gilt sowohl für die Haltung von Tieren, die vorübergehend im Freien gehalten werden, als auch für jene, die dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind.
Während für die vorübergehende Haltung im Freien ein Witterungsschutz entsprechend § 19 TSchG nur dann zur Verfügung zu stellen ist, wenn dieser *erforderlich* ist, schränkt Punkt 2.8. der 3. Anlage der 1. Tierhaltungsverordnung für die *ganzjährige* Haltung im Freien den Witterungsschutz nicht auf die konkrete Erforderlichkeit ein, sondern schreibt diesen generell vor.

Im vorliegenden Fall wurden die Schafe vom Bf jedoch nicht ganzjährig, sondern bloß vorübergehend im Freien gehalten. Für diese Form der Haltung ist sohin nicht die – in Ausgestaltung der Mindestanforderungen des TSchG erlassene – 1. Tierhaltungsverordnung, sondern § 19 TSchG maßgeblich. Es ist daher zu prüfen, ob ein Witterungsschutz erforderlich war und – bejahendenfalls – ob dieser (ausreichend) zur Verfügung gestellt wurde.

III.2.1.2. Wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervorgekommen ist, war das Wetter im vorgeworfenen Tatzeitraum bewölkt, nachts herrschten niedrige

Temperaturen und die Weide war teilweise mit Schnee bedeckt. Diese Witterungsbedingungen sind zweifellos widrig.
Der im ggst Fall anwendbare § 19 TSchG regelt zwar, dass Tiere (soweit erforderlich) vor widrigen Witterungsbedingungen zu schützen sind, er bestimmt aber nicht, dass dieser Witterungsschutz zwingend durch technische Einrichtungen geboten werden muss. Im Gegensatz dazu besagt die Regelung des Punkts 2.8. der Anlage 3 der 1.THVO ausdrücklich, dass für jedes ganzjährig im Freien gehaltene Schaf eine *überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz* zur Verfügung zu stellen ist. § 19 TSchG lässt sich eine derartige Vorschrift über die technische Ausgestaltung des ggf erforderlichen Witterungsschutzes nicht entnehmen. Aus der Zusammenschau von § 19 TSchG und Punkt 2.8. der Anlage 3 der 1.THVO ergibt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ, dass gemäß § 19 TSchG für die vorübergehende Haltung im Freien auch natürlicher Witterungsschutz zulässig ist – auch, da diese Bestimmung schon das grundsätzliche Erfordernis eines Witterungsschutzes an bestimmte Bedingungen knüpft.

Die Ränder der ggst Weide sind mit Schirmfichten überwachsen, unter deren über den Zaun reichenden Ästen die Schafe vor den Witterungsbedingungen Zuflucht suchen konnten. Darüber hinaus ist die Weide so situiert, dass aufgrund ihrer Neigung bereits Windschutz geboten wird, der durch den Bewuchs mit Bäumen an der Westseite noch verstärkt wird. Wie der Amtstierarzt der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aussagte, ist die Weide zwar steil, aber für Schafe nicht zu steil. Dass die Tiere aufgrund der Topographie der Weide nicht in der Lage gewesen wären, unter den Ästen der Schirmfichten Zuflucht zu suchen ist nicht hervorgekommen und lässt sich auch aus den im Akt einliegenden Fotos nicht erkennen.

III.2.1.3. Zumal den Schafen, die bloß vorübergehend im Freien gehalten wurden, durch den natürlichen Bewuchs an den Rändern der Weide ausreichend Schutz vor den im Tatzeitraum vorherrschenden widrigen Witterungsverhältnissen zur Verfügung stand, hat der Bf die unter Spruchpunkt 1.) vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Spruchpunkt 1.) war daher gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen.

III.2.2.1. In Spruchpunkt 2 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe durch die Vernachlässigung der Ernährung bzw Betreuung den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt.
Wie unter I.4. festgestellt, waren die Schafe des Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum mindergut genährt. Die Weide war teilweise mit Schnee bedeckt und die Tiere versorgten sich ua. mit Futter in Form von Brombeerblättern. Raufutter stellte der Bf den Tieren nicht ergänzend zur Verfügung.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts steht fest, dass die Tiere im vorgeworfenen Tatzeitraum nur mehr in der Lage waren, ihren Futterbedarf so zu decken, dass ihr Ernährungszustand als mindergut zu bezeichnen war.

Gemäß § 17 Abs 1 TSchG müssen Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen.
Unter Berücksichtigung der Haltung im Freien und den im vorgeworfenen Tatzeitraum vorliegenden Witterungsbedingungen war der Energiebedarf der Tiere – entsprechend den glaubwürdigen Aussagen des zeugenschaftlich einvernommenen Amtstierarztes – erhöht. Das zur Verfügung gestellte Futterangebot war ganz offensichtlich aber nicht geeignet, diesen erhöhten Energiebedarf zu decken, zumal die Tiere nur mindergut genährt waren. Der Bf hat es somit unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Futter dem Bedarf der Tiere im vorgeworfenen Tatzeitraum entsprochen hat.

Der Vertreter der Tierschutzombudsstelle hat jedoch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben, dass diese mindergute Ernährung keinesfalls als Tierquälerei bezeichnet werden könne.

Dem Bf wurde zu Spruchpunkt 2.) vorgeworfen, er habe § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 17 Abs 1 iVm § 38 Abs 1 Z 1 TSchG verletzt. Es wurde ihm dadurch sowohl das Erfolgsdelikt der Tierquälerei durch die unzureichende Ernährung (§ 5 Abs 2 Z 13 TSchG) als auch ein Ungehorsamsdelikt iSd § 17 Abs 1 TSchG vorgeworfen. Aufgrund der Ausführungen des Vertreters der Tierschutzombudsstelle steht fest, dass der Bf das Erfolgsdelikt der Tierquälerei nicht begangen hat. Er hat aber jedenfalls den objektiven Tatbestand des § 17 Abs 1 iVm § 38 Abs 3 TSchG erfüllt. Der Tatvorwurf war demnach spruchgemäß einzuschränken und die verletzte Verwaltungsvorschrift entsprechend zu korrigieren.

III.2.2.2. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die Verwaltungsübertretung gemäß § 17 Abs 1 iVm § 38 Abs 3 TSchG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Auch das Vorbringen, dass der Bf den Tieren Brot und Äpfel zur Verfügung gestellt habe, ändert nichts daran, dass die Tiere nur mindergut genährt waren. Es ist daher von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

III.2.2.3. Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3, (...), ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. (...)
Zumal jedoch eine mindergute Ernährung der Tiere festgestellt wurde, ist – auch unter Berücksichtigung des erhöhten Energiebedarfs der Tiere bei den vorgefundenen Witterungsbedingungen – nicht davon auszugehen, dass die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend waren. Es war daher nicht gemäß § 38 Abs 6 TSchG vorzugehen.

III.2.2.4. Zur Strafhöhe betreffend den nunmehr eingeschränkten Tatvorwurf des Spruchpunkts 2.) ist Folgendes auszuführen:
Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 10.5.1996, 95/02/0534, uHa VwGH 18.6.1990, 90/19/0110), dass bei Einschränkung des Tatvorwurfes dem Verbot der reformatio in peius entsprechend die Strafen hinsichtlich des verbliebenen Tatvorwurfes neu festzusetzen sind.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei der Bemessung der Strafe die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die dieser vor der belangten Behörde angegeben und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung wiederholt hat, berücksichtigt. Zu berücksichtigen war ferner die bisherige einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf.

Zumal der Tatvorwurf des Spruchpunkts 2.) des angefochtenen Straferkenntnisses um den besonders schwerwiegenden Umstand der Tierquälerei (vgl VwGH 16.4.2011, 2010/03/0171) eingeschränkt wurde, war – auch entsprechend dem erheblich geringeren Strafrahmen der verbleibenden Verwaltungsstrafbestimmung – die Strafhöhe entsprechend zu reduzieren. Die nunmehr verhängte Geldstrafe entspricht rund 5% der vorgesehenen Höchststrafe und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III.2.3.1. In Spruchpunkt 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, er habe durch die Vernachlässigung der Wasserversorgung den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen zugefügt.

Gemäß § 17 Abs 3 TSchG müssen Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. Wie unter I.4. festgestellt, fiel der Quellenüberlauf, der den Tieren zur Wasserversorgung diente, immer wieder trocken, jedenfalls auch am 17.11.2016.

Entsprechend der Broschüre „Selbstevaluierung Tierschutz – Handbuch Schafe“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, in dessen Kompetenz auch die Erlassung der 1. Tierhaltungsverordnung fällt, bietet diese einerseits *Tierhaltern* eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereitet sie Amtstierärzten und *Tierärzten* des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

In diesem Handbuch wird auf Seite 25 festgehalten, dass als täglichen Trinkwasserbedarf in Abhängigkeit vom Wassergehalt des Futters 2 – 5 l pro Schaf anzunehmen seien. Nach Heu- und Kraftfutterverzehr sei der Wasserbedarf größer als nach der Aufnahme von jungem Gras. Bei hohen Umgebungstemperaturen und während der Laktation steige der Wasserbedarf erheblich (bis zu 15 l/Tag).
Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, könne es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.

Entsprechend *Gerold Rahmann,* Ökologische Schaf- und Ziegenhaltung - 100 Fragen und Antworten für die Praxis, S 111f, hat ein Schaf bei 10°C Außentemperatur einen Wasserbedarf von 5 bis 8 Litern, bei 30°C Außentemperatur ergibt sich ein Wasserbedarf von 9 bis 15 Litern, wobei ein Teil des Wasserbedarfs durch die Feuchtigkeit im Futter gedeckt werde. (vgl: x).

Auch wenn den Schafen auf der ggst Weide noch Grünfutter in Form von Brombeerblättern zur Verfügung stand und stellenweise Gras, waren sie – selbst bei den vorherrschenden tiefen Temperaturen – insbesondere durch die ohnehin

nur mehr gegebene Minderversorgung mit Futter jedenfalls auf zusätzliches Wasser angewiesen.

Da § 5 Abs 2 Z 13 TSchG ein Erfolgsdelikt ist, hat zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands mit dem Unterlassen der Wasserversorgung der „Erfolg“ des Zufügens von Schmerzen, Leiden oder schwerer Angst einherzugehen.

Binder/v. Fircks führen in „Das österreichische Tierschutzrecht“², S 42 ff zu Schmerzen und Leiden Folgendes (uHa andere und BlgNR 22. GP 8) aus:
„Unter Schmerzen sind unangenehme sensorische Empfindungen zu verstehen, die durch schädigenden Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden. (...)
Unter dem Begriff Leiden werden alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein Schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern verstanden. (...)
Als Auslöser von Leiden kommen zB in Frage (...) Durstqualen (...). “

Wie unter III.2.2.1. festgehalten, stand den Tieren kein ihrem Bedarf entsprechendes Futterangebot – das durch dessen Wassergehalt ebenfalls der Flüssigkeitsaufnahme gedient hätte – zur Verfügung. Durch die verminderte Wasseraufnahme mittels Futter hatten die Tiere daher einen erhöhten Trinkwasserbedarf. Dass den Tieren zumindest am 17. November 2016 aber kein Wasser zur Verfügung stand, bewirkte, dass sie jedenfalls an diesem Tag Durst litten. Durch das Vorenthalten von Wasser hat der Bf den Tieren daher zumindest am 17. November 2017 Leiden zugefügt. Zumal das Halten von Schafen ohne Zugang zu Trinkwasser weder mit den allgemeinen Grundsätzen der Tierhaltung noch mit den Bestimmungen der 1. THVO in Einklang zu bringen ist, ist diesbezüglich von einem ungerechtfertigten Zufügen von Leiden auszugehen.

Dem Bf wurde darüber hinaus auch noch vorgeworfen, den Schafen Schmerzen zugefügt zu haben. Ob die durch das Vorenthalten von Wasser hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens über den Begriff des Leidens hinausgingen, kann jedoch aus dem festgestellten Sachverhalt nicht abgeleitet werden. Es war der Tatvorwurf daher diesbezüglich einzuschränken.

Die Einschränkung des Tatzeitraums hinsichtlich dieses Tatvorwurfs war erforderlich, da nur bezüglich dieses Tages festgestellt und durch Fotos belegt wurde, dass der Quellenüberlauf kein Wasser führte. Da aber aufgrund der jedenfalls am 17. November 2016 fehlenden Wasserversorgung der drei Schafe – einhergehend mit der minderguten Futterversorgung – offenkundig ist, dass die Schafe an diesem Tag Durst zu erleiden hatten, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 13 iVm § 38 Abs 1 TSchG erfüllt.

III.2.3.2. Auf subjektiver Ebene hat der Bf bloß vorgebracht, dass es nur zur Eskalation gekommen sei, da sich der Amtstierarzt der belangten Behörde bei der Kontrolle am 17. November 2016 nicht vorgestellt habe. Dies ändert aber nichts an der Erfüllung des objektiven Tatbestands und der Verantwortung des Bf dafür. Der Bf behauptete auch nicht, den Schafen auf andere Weise als durch den Quellenüberlauf Wasser zur Verfügung gestellt zu haben, vielmehr brachte er vor, dass er das Überwasser der Quelle in keinem den Schafen zur Verfügung stehenden Behältnis gesammelt hat. Der Bf brachte vor, dass der Quellenüberlauf immer – außer wenn es zwei Monate nicht regnet – Wasser führen würde. Dies relativierte er jedoch nach Vorlage jenes Fotos vom 17. November 2016, auf dem zu sehen ist, dass aus der Weide und dem darüber liegenden Quellenüberlauf kein Wasser abfloss. Zumal dem Bf offensichtlich bekannt war, dass der Quellenüberlauf immer wieder trocken fällt, ist ihm jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, da er im vorgeworfenen Tatzeitraum die Wasserversorgung der Tiere nicht sichergestellt hat.
Dem Bf ist somit auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands vorzuwerfen.

III.2.3.3. Dem Bf wurde in Spruchpunkt 3.) der Verstoß gegen § 17 Abs 3 TSchG, in Verbindung mit dem damit einhergehenden Quälen der ggst Schafe vorgeworfen. Wie auch in Spruchpunkt 2.) wurde ihm damit sowohl das Erfolgsdelikt der Tierquälerei gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG als auch ein Ungehorsamsdelikt vorgeworfen. Zumal nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ das Ungehorsamsdelikt iSd § 17 Abs 3 TSchG hinter jenes des Erfolgsdelikts gemäß § 5 Abs 2 Z 13 TSchG als subsidiär zurücktritt, war die verletzte Verwaltungsvorschrift spruchgemäß zu korrigieren (vgl auch 27.4.2012, 2011/02/0284).

III.2.3.4. Da durch den „Erfolg“ des Zufügens von Leiden durch Vernachlässigung der Wasserversorgung nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der Tiere unbedeutend waren, war auch bezüglich des ggst Tatvorwurfs nicht gemäß § 38 Abs 6 TSchG vorzugehen.

III.2.3.5. Da auch der ggst Tatvorwurf eingeschränkt wurde, war die Strafhöhe ebenfalls zu reduzieren. Im ggst Fall hat der Bf jedoch einen Tatbestand des § 5 TSchG erfüllt, weshalb der entsprechende Strafrahmen gemäß § 38 Abs 1 TSchG anzuwenden war. Hinsichtlich des ggst Tatvorwurfs beträgt die nunmehr verhängte Strafe knapp 4% der Höchststrafe. Dies erscheint aus spezialpräventiven Erwägungen angemessen, um den Bf in Zukunft vor weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

III.3. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Einerseits existiert einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu § 5 TSchG, von der das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht abgewichen ist, andererseits liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn zu einzelnen noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen auch deshalb, weil sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter